



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

## Stellungnahme

### **„Lageberichterstattung gemäß §§ 243 und 267 UGB“**

der Arbeitsgruppe „Lagebericht“

#### **Vorsitzender der Arbeitsgruppe:**

Roman Rohatschek ([roman.rohatschek@jku.at](mailto:roman.rohatschek@jku.at))

#### **Mitglieder der Arbeitsgruppe:**

Rudolf Diewald, Eva Eberhartinger, Werner Gedlicka, Christoph Krischanitz, Daniela Maresch, Aslan Milla, Michael Rab, Andreas Rauter, Helmut Samer, Rudolf Steckel,  
Michael Zotlöterer

#### **Informationen zur Arbeitsgruppe:**

[www.frac.at](http://www.frac.at)

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privator-  
ganisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter  
auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder  
des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ  
das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen  
fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind  
Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren,  
Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Das AFRAC steht für Rückfragen zur Verfügung, die vorzugsweise per Email an  
[office@frac.at](mailto:office@frac.at) oder mit der Post an "Austrian Financial Reporting and Auditing  
Committee (AFRAC), Schönbrunner Straße 222-228/1/6, 1120 Wien, Österreich"  
geschickt werden sollten.

---

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6

1120 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: [office@frac.at](mailto:office@frac.at)

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

## Überblick

|   |           |
|---|-----------|
| <b>1. Management Summary</b> .....  | <b>2</b>  |
| <b>2. Gesetzliche Grundlagen</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>3. Anwendungsbereich der Stellungnahme</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>4. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Lageberichterstattung</b> .....                    | <b>5</b>  |
| <b>5. Aufbau des Lageberichts</b> .....   | <b>7</b>  |
| <b>6. Inhalt des Lageberichts</b> .....   | <b>9</b>  |
| 6.1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage.....                            | 9         |
| 6.2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens .....               | 15        |
| 6.3. Bericht über die Forschung und Entwicklung.....  | 19        |
| <b>7. Besonderheiten für die kleine und die mittelgroße AG sowie für die mittelgroße GmbH</b> ..... | <b>20</b> |
| <b>8. Besonderheiten des Konzernlageberichts</b> .....  | <b>21</b> |

## 1. Management Summary

- (1) Die Empfehlung behandelt Aufbau und Inhalt des Lageberichts/Konzernlageberichts entsprechend den Bestimmungen des UGB. Diese sind ident mit dem Wortlaut des HGB, die Empfehlung ist folglich auch hierfür gültig.
- (2) Der Lagebericht ist nach den Vorschriften des UGB von Kapitalgesellschaften zu erstellen. Kleine GmbHs sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Ist bei einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so unterliegt die Personengesellschaft hinsichtlich der in § 243 UGB geregelten Lageberichterstattung den der Rechtsform ihres unbeschränkt haftenden Gesellschafters entsprechenden Rechtsvorschriften; ist dieser keine Kapitalgesellschaft, so gelten die Vorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Ist eine Gesellschaft zur Erstellung eines Konzernabschlusses nach § 244 UGB verpflichtet, so muss für den Konzern auch ein Konzernlagebericht erstellt werden.
- (3) Der Lagebericht/Konzernlagebericht ist neben dem Jahresabschluss/Konzernabschluss ein wesentliches Informationsinstrument, das im Verhältnis zum Jahresabschluss/Konzernabschluss eine ergänzende Funktion einnimmt. Um eine einheitliche und vergleichbare Berichterstattung zu gewährleisten, sind bei Aufbau und Gliederung des Lageberichts/Konzernlageberichts zwei Hauptabschnitte vorgesehen. Im ersten Abschnitt werden der Geschäftsverlauf des abgelaufenen Geschäftsjahres und die Lage des Unternehmens/Konzerns dargestellt. Daran anschließend werden im zweiten Hauptabschnitt die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens/Konzerns erläutert. Wenn bestimmte Berichtsinhalte von wesentlicher Bedeutung sind (zB Bericht über die Zweigniederlassungen, Bericht über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag), so sind sie in einem gesonderten Hauptabschnitt darzustellen.
- (4) Um eine effiziente und zweckgerichtete Berichterstattung zu gewährleisten und Wiederholungen zu vermeiden, sind Verweise im Lagebericht/Konzernlagebe-

richt auf Ausführungen im Anhang/Konzernanhang bzw in den Erläuternden Angaben zulässig.

- (5) Bei der Erstellung des Lageberichts/Konzernlageberichts sind die Grundsätze der Vollständigkeit, die Verlässlichkeit, die Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Vergleichbarkeit einzuhalten.
- (6) Zwecks Erläuterung des Geschäftsverlaufes und der Lage eines Unternehmens/Konzerns sind Leistungsindikatoren (iSv Erfolgsmaßstäben) darzustellen, wobei deren Nachvollziehbarkeit und Aussagefähigkeit zu gewährleisten sind. Im Lagebericht großer Kapitalgesellschaften sowie im Konzernlagebericht sind neben den finanziellen Leistungsindikatoren auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren darzustellen. Die im Gesetz angeführten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren dürfen lediglich als Beispiele verstanden werden.
- (7) Der Umfang der Analyse ist abhängig von der Größe eines Unternehmens/Konzerns und von der Komplexität des Geschäftsbetriebes. Bei der Auswahl von Kennzahlen sind daher unternehmens- und branchenspezifische Besonderheiten zu beachten; ebenso ist die Aussagekraft bezogen auf den Geschäftsbetrieb zu hinterfragen.
- (8) Mit dem Bericht über die Zweigniederlassungen wird eine Gleichstellung mit selbständigen Tochtergesellschaften hinsichtlich der Offenlegungspflichten erreicht. Bestehen keine Zweigniederlassungen, wird die Angabe eines Negativvermerks empfohlen.
- (9) Im Rahmen des Berichts über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag ist auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, einzugehen. Sind keine solchen Vorgänge nach dem Abschlussstichtag vorgefallen, so wird die Angabe eines Negativvermerks empfohlen.
- (10) Die Angaben über die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten eines Unternehmens/Konzerns sind in einem gesonderten Abschnitt darzustellen. Sie stellen einen Kompromiss zwischen den Informationsinteressen der Außenstehen-

den und dem schutzwürdigen Interesse des Unternehmens/Konzerns (Geschäftsgeheimnisse) dar. Wird keine Forschung und Entwicklung betrieben, so ist dies im Rahmen eines Negativvermerks festzuhalten.

- (11) Bei der Berichterstattung über die künftige Entwicklung und die Risiken sind auch die künftigen Chancen darzustellen, allerdings muss unter Beachtung einer ausgewogenen Berichterstattung der Beschreibung der Risiken ausreichend Augenmerk geschenkt werden. Risiko und Chance können als die Möglichkeit des negativen und positiven Abweichens von einem erwarteten Ereignis definiert werden.
- (12) Die Beschreibung der Risiken und Chancen hat zumindest in qualitativer Form zu erfolgen. Wenn Zahlenangaben gemacht werden, dann sind die zugrundeliegenden Annahmen und ihre Berechnungsweise zu erläutern. Die Darstellung der finanziellen Risiken hat auch die Risikomanagementziele und -methoden zu umfassen.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

- (13) Die Lageberichterstattung unterliegt seit 2003 bedeutenden Änderungen, die Unternehmen schrittweise zu einer erweiterten Berichterstattung verpflichten. Diese Änderungen sind die Folge von entsprechenden Anpassungen und Neuregelungen auf EU-Ebene.
- (14) Mit dem Fair Value-Bewertungsgesetz (FVBG) aus dem Jahr 2003 erfolgte die Umsetzung der Fair Value-Richtlinie (Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001). Mit der genannten Richtlinie wurden die Vierte Richtlinie über den Jahresabschluss, RL 78/660/EWG („Bilanz-Richtlinie“), und die Siebente Richtlinie über den konsolidierten Abschluss, RL 83/349/EWG („Konzern-Richtlinie“), so geändert, dass bestimmte Finanzinstrumente fortan zum „fair value“ bewertet werden können. Für UGB-Abschlüsse wurde diese Möglichkeit allerdings nicht vorgesehen, sondern es erfolgt lediglich eine Anpassung der Angaben im Anhang/Konzernanhang

und im Lagebericht/Konzernlagebericht. So wurden mit dem FVBG Angabepflichten in § 243 Abs 3 Z 5 UGB bzw § 267 Abs 3 Z 4 UGB über die bei der Verwendung von Finanzinstrumenten im Einsatz befindlichen Risikomanagementziele und -methoden sowie die bei bestehenden Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken aufgenommen. Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 (ReLÄG 2004) wurden die Abs 1, 2 und 5 des § 243 UGB sowie die Abs 1 und 2 des § 267 UGB erweitert bzw ergänzt. Damit wurde die entsprechend der Modernisierungsrichtlinie verpflichtende Erweiterung der Lageberichterstattung umgesetzt.

### **3. Anwendungsbereich der Stellungnahme**

- (15) Die vorliegende Empfehlung behandelt Aufbau und Inhalt des Lageberichts entsprechend den aktuellen Bestimmungen des UGB idF BGBl I 2005/120 (HaRÄG). Die Empfehlung trifft in den Ausführungen der Abschnitte 4 bis 6 keine Unterscheidung nach der Größe des Unternehmens bzw. in Lagebericht und Konzernlagebericht; in den Abschnitten 7 „Besonderheiten für die kleine und die mittelgroße AG sowie die mittelgroße GmbH“ und 8 „Besonderheiten des Konzernlageberichts“ wird auf Besonderheiten und Erleichterungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Lageberichts kleiner und mittelgroßer Unternehmen bzw des Konzernlageberichts eingegangen.
- (16) Auf die besonderen Berichtspflichten, die sich durch andere gesetzliche Vorschriften (wie etwa PSG) ergeben, wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen. Branchenspezifische Besonderheiten werden in dieser Empfehlung nicht behandelt.

### **4. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Lageberichterstattung**

- (17) Der Lagebericht ist als Ergänzung zum Jahresabschluss zu verstehen und stellt einen eigenständigen Bestandteil der Rechnungslegung von Unternehmen dar.

- (18) Um eine effiziente und zweckgerichtete Berichterstattung zu gewährleisten und Wiederholungen zu vermeiden, sind Verweise im Lagebericht auf Ausführungen im Anhang bzw in den Erläuternden Angaben zulässig. Allerdings wird empfohlen, einleitend zum Verweis in den Lagebericht eine Zusammenfassung der betreffenden Darstellung im Anhang bzw in den Erläuternden Angaben aufzunehmen. Verweise vom Lagebericht in nicht geprüfte Bestandteile eines Geschäftsberichtes sowie vom Anhang auf den Lagebericht sind hingegen nicht zulässig.
- (19) § 241 UGB enthält eine Schutzklausel, wonach ausgewählte Angaben im Anhang zu Beteiligungen und Beziehungen zu verbundenen Unternehmen unter bestimmten Rahmenbedingungen unterbleiben können. Die Bestimmung kann auch analog für vergleichbare Angaben in der Lageberichterstattung zur Anwendung gelangen.
- (20) Der Lagebericht ist von den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens aufzustellen und soll den Adressaten die Sicht der Unternehmensleitung über den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens vermitteln.
- (21) Bei der Erstellung des Lageberichts sind die Grundsätze der Vollständigkeit, der Verlässlichkeit, der Klarheit und Übersichtlichkeit sowie der Vergleichbarkeit einzuhalten.

– Vollständigkeit

Der Grundsatz der Vollständigkeit besagt, dass sämtliche Informationen aus Sicht des Unternehmens zu vermitteln sind, die von einem sachkundigen Berichtsadressaten benötigt werden, um den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens sowie dessen voraussichtliche Entwicklung und seine Risiken beurteilen zu können.

– Verlässlichkeit

Die Angaben müssen zutreffend und nachvollziehbar sein, wobei Tatsachenangaben und Meinungen zu trennen sind. Die Angaben müssen

schlüssig, plausibel, konsistent sowie frei von Widersprüchen gegenüber dem Jahresabschluss sein. Für zukunftsgerichtete Informationen ist im Vergleich zu vergangenheitsbezogenen Angaben von einem geringeren Grad der Verlässlichkeit auszugehen.

– Klarheit und Übersichtlichkeit

Der Lagebericht ist sowohl vom Jahresabschluss als auch von den übrigen veröffentlichten Informationen zu trennen. Er ist als geschlossene Darstellung unter der Überschrift „Lagebericht“ aufzustellen und offenzulegen. Die Gliederung des Lageberichts muss durch Überschriften deutlich werden.

– Vergleichbarkeit

Um die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen zu erleichtern, soll die in der Empfehlung vorgeschlagene Gliederung zur Anwendung gelangen. Die Vergleichbarkeit mit früheren Abschlussperioden ist zu beachten, und der Berichtsaufbau (formelle Stetigkeit) sowie die im Lagebericht dargestellten Inhalte und Leistungsindikatoren (materielle Stetigkeit) sind beizubehalten. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände (zB Gesetzesänderungen oder geänderte Berichtserfordernisse) zulässig.

## 5. Aufbau des Lageberichts

(22) Für den Aufbau des Lageberichts wird folgende Struktur empfohlen:

1. *Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage*
  - *Geschäftsverlauf*
  - *Bericht über die Zweigniederlassungen*
  - *Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren*
  - *Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag*
2. *Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens*
  - *Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens*
  - *Wesentliche Risiken und Ungewissheiten*
3. *Bericht über die Forschung und Entwicklung*

(23) Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Ausführungen in den einzelnen Abschnitten hängen von der Größe und Komplexität der jeweiligen Geschäftstätigkeit des Bericht erstattenden Unternehmens ab. Auch kann es erforderlich sein, die mit Gedankenstrichen versehenen Abschnitte in obiger Gliederung in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für die Darstellung der Lage des Unternehmens als eigene Hauptabschnitte darzustellen.

(24) Nachfolgend werden die gesetzlichen Berichtsanforderungen des § 243 UGB den einzelnen Abschnitten der Mustergliederung zugeordnet.

|    | <b>Abschnitte des Lageberichts</b>   | <b>Korrespondierende gesetzliche Bestimmung in § 243 UGB</b> |
|----|--|--|
| 1. | Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage                 | Abs 1, Abs 2, Abs 3 Z 1, Abs 3 Z 4, Abs 5                    |
|    | - Geschäftsverlauf   | Abs 1, Abs 2   |
|    | - Bericht über die Zweigniederlassungen  | Abs 3 Z 4  |
|    | - Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren                        | Abs 2, Abs 5   |
|    | - Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag                  | Abs 3 Z 1  |
| 2. | Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens | Abs 1, Abs 3 Z 2, Abs 3 Z 5                                  |
|    | - Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens                                | Abs 3 Z 2  |
|    | - Wesentliche Risiken und Ungewissheiten                                       | Abs 1, Abs 3 Z 5   |
| 3. | Bericht über die Forschung und Entwicklung                                     | Abs 3 Z 3  |

## **6. Inhalt des Lageberichts**

### **6.1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage**

(25) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

#### **6.1.1. Geschäftsverlauf**

(26) Der Lagebericht stellt das Unternehmen, seine Geschäftstätigkeit und deren Rahmenbedingungen als Ausgangspunkt für die Analyse des Geschäftsverlaufes und der wirtschaftlichen Lage dar. Die Analyse des Geschäftsverlaufes hat sich am Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit zu orientieren.

(27) Es handelt sich dabei um eine vergangenheitsbezogene Analyse des Geschäftsverlaufes. Die Berichterstattung soll vor allem jene Informationen geben, die dem Jahresabschluss nicht entnommen werden können; Überschneidungen, insbesondere mit Angaben aus dem Anhang, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage soll die Fähigkeit des Unternehmens verdeutlichen, auf dem Markt fortzubestehen. Die Struktur der Berichterstattung hat sich nach den Funktionen bzw. Sparten des einzelnen Unternehmens zu richten. Einzugehen ist jeweils auf den Verlauf des Geschäftsjahres, den am Ende des Geschäftsjahres erreichten Stand und Unterschiede zu Vorperioden. Zu den Themenbereichen zählen beispielsweise die Absatzentwicklung/-lage, der Produktions- und Leistungsbereich, der Beschaffungsbereich, wesentliche Investitionen und Umgründungen sowie die Entwicklung des Geschäftsergebnisses.

(28) Der Begriff Geschäftsergebnis wird im Gesetz nicht näher erläutert; es ist darunter jenes Ergebnis aus dem Jahresabschluss zu verstehen, das zur Darstellung des Geschäftsverlaufes am besten geeignet ist. Wird ein Ergebnis verwendet, das nicht direkt aus der Gewinn- und Verlustrechnung entnommen ist, muss eine Überleitungsrechnung dargestellt werden.

### **6.1.2. Bericht über die Zweigniederlassungen**

- (29) Die Bedeutung der Angabeverpflichtung ist in der Transparenz der Marktpräsenz des Unternehmens für die Abschlussadressaten zu sehen; damit soll eine Gleichstellung der Zweigniederlassungen mit selbständigen Tochtergesellschaften hinsichtlich der Offenlegungspflichten erreicht werden.
- (30) Der Umfang der Berichterstattung umfasst jedenfalls den Sitz, eine abweichende Firmierung und auch wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, etwa durch Neugründung, Verlegung oder Schließung von Niederlassungen. Weiterführende Angaben wie Umsatz oder Mitarbeiterzahl sind grundsätzlich nicht erforderlich; allerdings muss die Angabe dieser Informationen als verpflichtend erachtet werden, wenn ohne deren Darlegung die Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Gesamtunternehmens nicht möglich ist.
- (31) Der Gesetzeswortlaut trifft keine Unterscheidung in bedeutende oder weniger bedeutende Zweigniederlassungen, weshalb die Angaben keine Differenzierung in dieser Hinsicht vornehmen dürfen. Eine Zusammenfassung von gleichartigen Niederlassungen etwa nach geografischen Regionen erscheint empfehlenswert.
- (32) Zu berichten ist über „bestehende“ Zweigniederlassungen, weshalb bei Nichtexistenz derartiger Niederlassungen die Angabe eines Negativvermerkes aus dem Gesetzeswortlaut nicht abzuleiten ist; die Angabe eines derartigen Negativvermerkes wird aus Sicht der Informationsfunktion des Lageberichts empfohlen. Über beabsichtigte Neugründungen und/oder Schließungen ist zu berichten, wenn die Pläne wesentliche Bedeutung für die Lage des Unternehmens haben (eine diesbezügliche Darstellung kann auch im Rahmen des Berichts über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens erfolgen).

### **6.1.3. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

- (33) Abhängig von der Größe des Unternehmens und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs hat die Analyse auf die für die jeweilige Geschäftstätigkeit wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren einzugehen und sie unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern.

Darüber hinaus besteht für große Kapitalgesellschaften iSd § 221 Abs 3 UGB die Verpflichtung zur Angabe von nichtfinanziellen Leistungsindikatoren.

- (34) Weder der Gesetzeswortlaut noch die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage enthalten einen Hinweis auf eine Definition des Begriffs „Leistungsindikator“. Entsprechend dem englischen Begriff „key performance indicators“ sind darunter die wesentlichen Erfolgsmaßstäbe des Unternehmens zu verstehen.
- (35) Der gesetzlichen Bestimmung folgend hat die Berichterstattung auch quantitative Angaben zu enthalten. Ausschließlich verbale Ausführungen sind daher nicht ausreichend. Zum Zwecke der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens werden folgende Angabenstrukturen empfohlen:
- Definition und Berechnung
  - Erläuterung
  - Datenquelle
  - Quantitative Angaben (inklusive Vergleichszahlen zumindest für eine Periode)
  - Angaben zu Änderungen bei der Berechnung der Zahlen gegenüber dem Vorjahr
- (36) Hinsichtlich der Abgrenzung von finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren ist dem Verweis des Gesetzestextes in § 243 Abs 1 und 2 UGB auf die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu entnehmen, dass im Lagebericht lediglich direkt aus dem Jahresabschluss ableitbare und in Geldwerten bzw Geldwertverhältnissen ausdrückbare Kennzahlen als finanzielle Leistungsindikatoren anzugeben sind. Wenn in Einzelfällen sinnvoll, können unter Darstellung einer zahlenmäßigen Überleitung auch nicht direkt aus dem Jahresabschluss ableitbare Kennzahlen angegeben

werden. Kennzahlen, die nicht allein aus dem Jahresabschluss bzw den dort ausgewiesenen Beträgen abgeleitet und nicht in Geldwerten bzw Geldwertverhältnissen ausgedrückt werden können, werden dagegen als nichtfinanzielle Leistungsindikatoren qualifiziert.

- (37) Bei der Berichterstattung über die finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die für das jeweilige Unternehmen bzw dessen Branche wesentlichsten Kennzahlen dargestellt und erläutert werden.
- (38) Als finanzielle Leistungsindikatoren sind dabei die gängigen Kennzahlen (Zahlen oder Zahlenverhältnisse) der finanzwirtschaftlichen und erfolgswirtschaftlichen Analyse (zB Erfolgskennzahlen, insbesondere Rentabilitätskennzahlen, Kennzahlen der Vermögens- und Kapitalstruktur, Finanzierungskennzahlen und die Geldflussrechnung) zu verstehen. Neben der Definition der dargestellten Kennzahlen ist gegebenenfalls auch eine Überleitung von Zahlen aus dem Abschluss anzugeben. Damit ist zu gewährleisten, dass der Berichtsadressat die Anpassung einer aus dem Jahresabschluss entnommenen und adaptierten Zahl nachvollziehen kann, womit die Vergleichbarkeit mit anderen Unternehmen verbessert wird.
- (39) Die Darstellung einer vollständigen Geldflussrechnung ist aus rechtssystematischen Erwägungen nicht verpflichtend (vgl näher § 250 UGB idF ReLÄG 2004 mit der auf Konzernabschlüsse eingeschränkten Verpflichtung zur Aufstellung einer Geldflussrechnung). Es ist als ausreichend zu erachten, wenn unter Angabe der angewandten Grundsätze für die Aufstellung (zB IAS 7, KFS BW 2) Teilergebnisse der Geldflussrechnung (Geldfluss aus der operativen Tätigkeit, Geldfluss aus der Investitionstätigkeit und Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit) dargestellt werden. Ausgenommen von dieser Angabeverpflichtung sind Unternehmensbranchen, in denen die Aussagekraft der Geldflussrechnung von untergeordneter Bedeutung ist.

- (40) Bezüglich der Darstellung der Kennzahlen im Zeitablauf ist zumindest die Angabe der Vorjahreswerte erforderlich. Sollte dies nicht ausreichend sein, um ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, ist darauf hinzuweisen, dass der Vorjahresvergleich nicht aussagekräftig ist. Gegebenenfalls kann die Aussagefähigkeit der Vergleichswerte durch die Angabe einer erweiterten Zeitreihe (zB 5 Jahre) hergestellt werden.
- (41) Große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs 3 UGB haben in den Lagebericht die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren aufzunehmen und unter Bezugnahme auf die Beträge und Angaben im Jahresabschluss zu erläutern. Somit wird die Analyse des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage der Gesellschaft um nichtfinanzielle Informationen ergänzt, wodurch sowohl die Vergleichbarkeit als auch die Qualität von Prognosen verbessert werden sollen.
- (42) Die Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren hat im Rahmen der Analyse des Geschäftsverlaufs, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und der Lage des Unternehmens zu erfolgen, die gemäß § 243 Abs 2 zweiter Satz UGB von der Größe des Unternehmens und von der Komplexität des Geschäftsbetriebs abhängig ist.
- (43) Der Begriff „nichtfinanziellen Leistungsindikatoren“ ist im Gesetzestext nicht definiert. Darunter werden alle Belange, Umstände und Faktoren verstanden, die über die finanziellen Leistungsindikatoren hinaus für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis oder Lage von Bedeutung sind und/oder die voraussichtliche Entwicklung wesentlich beeinflussen können. In § 243 Abs 5 UGB werden dazu beispielhaft die beiden Bereiche Umwelt und Arbeitnehmerbelange aufgezählt. Zu den Informationen aus dem Bereich Umwelt können beispielsweise Wasser- und Energieverbrauch, Abfall und Emissionen zählen. Die Berichterstattung über Arbeitnehmerbelange umfasst etwa Einstellung und Fluktuation, Aus- und Weiterbildung, Moral/Motivation, Performance der Mitarbeiter, soziales Umfeld, betriebliche Sozialleistungen, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Gewinnbeteiligungen sowie besondere Betriebsvereinbarungen.

„Lageberichterstattung gemäß §§ 243 und 267 UGB“

(44) Dies kann jedoch keinesfalls als erschöpfende Aufzählung oder als zwingender Schwerpunkt ausgelegt werden. Grundsätzlich können unter dem weit gefassten Begriff der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren beispielsweise folgende Bereiche subsumiert werden, die die Analyse der Geschäftstätigkeit des Unternehmens untermauern: Entwicklung des Kundenstamms, durchschnittlicher Umsatz pro Kunde, durchschnittlicher Umsatz bezogen auf die Verkaufsfläche, verkaufte Produkte pro Kunde oder Produktentwicklungen, Marktanteil, Produktionsauslastung oder Auftragslage.

#### **6.1.4. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag**

(45) Im Rahmen des Berichts über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag gem § 243 Abs 3 Z 1 UGB ist auf „Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind“, einzugehen. Darunter sind vor allem bedeutsame Entwicklungen und Tendenzen sowie einzelne wesentliche Geschäftsvorfälle zu subsumieren. Zentrales Charakteristikum derartiger Vorgänge ist, dass sie in der Lage sind, das zu vermittelnde möglichst getreue Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bericht erstattenden Unternehmens zu beeinflussen.

(46) Die Berichtspflicht beschränkt sich auf tatsächlich eingetretene Ereignisse und Entwicklungen; geplante Maßnahmen sind daher außer Acht zu lassen. Es ist unerheblich, ob die Ereignisse positiven oder negativen Einfluss auf die Lage des Unternehmens nehmen, wobei die Berichterstattung im Falle negativer Entwicklungen umfangreicher auszufallen hat.

(47) Der Berichterstattungszeitraum, der vom Gesetz nicht näher definiert wird, umfasst Ereignisse, die zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Unterzeichnung des Abschlusses gem § 194 UGB liegen.

(48) Als zentrale Bereiche sind im Bericht über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 1) die Branche betreffende wirtschaftliche und politische Ereignisse, 2) Abweichungen von den aus dem Jahresabschluss ersichtlichen Trends, 3) Ereignisse, die eine Veränderung der Lage des Unternehmens herbeiführen können (zB

Kapitalausstattung, Beteiligungsverhältnisse, wichtige Verträge, Ausgang wichtiger Prozesse, neue hohe Schadensersatzansprüche, drohende oder eingetretene hohe Verluste, erheblicher Personalabbau) anzuführen.

- (49) Zu berichten ist über Vorgänge von „besonderer“ Bedeutung, weshalb unbedeutende Vorgänge nicht dargestellt werden sollen. Sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag vorgefallen, so wird die Angabe eines Negativvermerks empfohlen.

## **6.2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens**

- (50) Der voraussichtlichen Entwicklung und den damit verbundenen Risiken wohnt die Zukunftsbezogenheit inne; sie können auch nicht klar voneinander getrennt werden, weshalb eine gemeinsame Darstellung in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichtes empfohlen wird.

- (51) In Abhängigkeit von dem vom Unternehmen im Lagebericht gewählten Detaillierungsgrad der Informationen kann es sinnvoll sein, Hinweise auf den Ausschluss einer Gewähr für den tatsächlichen Eintritt von zukunftsgerichteten Aussagen aufzunehmen.

### **6.2.1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens**

- (52) Gemäß § 243 Abs 3 Z 2 UGB hat der Lagebericht auch auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens einzugehen.

- (53) Dieser Abschnitt des Lageberichtes soll die für das Unternehmen relevante Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Branchensituation sowie deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darstellen. Anzugeben sind weiters die wesentlichen geschäftspolitischen Vorhaben und deren Auswirkung auf die Lage des Unternehmens. In beiden Fällen sind die getroffenen Annahmen zu erläutern und zu begründen.

- (54) Es ist zulässig, wenn die Darstellungen zur voraussichtlichen Entwicklung des Unternehmens in qualitativer Form erfolgen. Daher ist es für die Darstellung der

„Lageberichterstattung gemäß §§ 243 und 267 UGB“

voraussichtlichen Entwicklung nicht erforderlich, die im Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage angeführten Leistungsindikatoren zu prognostizieren oder Planzahlen anzugeben.

- (55) Der in den Ausführungen im Lagebericht abgedeckte Zeithorizont ist unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Geschäftszyklen und Risiken festzulegen und hat jedenfalls das nachfolgende Geschäftsjahr zu umfassen.

## **6.2.2. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten**

### **6.2.2.1. Berichterstattung gem § 243 Abs 1 UGB**

- (56) Gemäß § 243 Abs 1 UGB sind im Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben. Der Ausdruck „wesentliche Risiken und Ungewissheiten“ ist im Sinne von „geschäftstypische bzw unternehmenstypische Unsicherheiten“ zu verstehen. Dies bedeutet, dass allgemeine, versicherte Risiken nicht gesondert angeführt werden müssen; geschäftstypische bzw unternehmenstypische Unsicherheiten (zB Hochwasserrisiko auf Grund einer exponierten Lage von wesentlichen Produktionsstätten) sind selbst dann anzuführen, wenn eine Versicherung abgeschlossen wurde. Die Angabe der Absicherungsstrategie für die beschriebenen Risiken wird empfohlen (siehe Rz 61).
- (57) Die Darstellungen im Lagebericht haben gem § 243 Abs 2 UGB in ausgewogener und umfassender Form zu erfolgen, woraus abzuleiten ist, dass sowohl Risiken als auch Chancen aufgenommen werden sollten.
- (58) Zur Definition der Begriffe „Risiko“ und „Chance“ wird empfohlen, auf internationale Vorbilder, insbesondere das „Enterprise Risk Management - Integrated Framework“ des „Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission“ (COSO) zurückzugreifen; demzufolge können Risiko und Chance als die Möglichkeit des negativen und positiven Abweichens von einem erwarteten Ereignis definiert werden.

(59) Hinsichtlich der Kategorisierung der Risiken, über die neben den gesondert darzustellenden finanziellen Risiken gegebenenfalls zu berichten ist, wird folgende Unterscheidung angeregt:

- Personalrisiken (betriebliche Altersvorsorge, Fluktuation, Krankheit etc),
- Operative Risiken (Technologie, EDV, Umwelt, Management, Reputation etc) sowie
- Geschäftsrisiken (Beschaffung, Vertrieb, Produkte, Kundenbindung etc) unter zusätzlicher Berücksichtigung des Fortbestands

In den oben genannten Risikobereichen können auch rechtliche Risiken enthalten sein.

(60) Die Beschreibung der Risiken und Chancen hat zumindest in qualitativer Form zu erfolgen. Wenn Zahlenangaben gemacht werden, dann sind die zugrunde liegenden Annahmen und ihre Berechnungsweise zu erläutern.

(61) Eine Verpflichtung zur Beschreibung des Risikomanagements kann aus § 243 Abs 1 UGB nicht abgeleitet werden. Lediglich im Zusammenhang mit finanziellen Risiken verlangt § 243 Abs 3 Z 5 lit a UGB (im Falle der Verwendung von Finanzinstrumenten) eine Angabe der Risikomanagementziele und -methoden.

#### 6.2.2.2. Berichterstattung gem § 243 Abs 3 Z 5 UGB

(62) Gemäß § 243 Abs 3 Z 5 UGB hat der Lagebericht auf die Verwendung von Finanzinstrumenten einzugehen, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung ist; diesfalls sind anzugeben:

- a) die Risikomanagementziele und -methoden, einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden;
- b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken.

(63) Der Begriff Finanzinstrumente ist anhand der zum Bilanzstichtag geltenden IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, zu interpretieren. Darunter können

sowohl finanzielle Vermögenswerte als auch finanzielle Schulden fallen. Der Begriff umfasst jene originären und derivativen Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ (vgl IAS 39.2 bis 7) sowie (inhaltlich übereinstimmend) IAS 32 „Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung“<sup>1</sup> (vgl IAS 32.4 bis 10) fallen.

- (64) Bei den Angabeverpflichtungen gemäß § 237a UGB sowie § 243 Abs 3 Z 5 UGB ist von derselben Definition für den Begriff „Finanzinstrumente“ auszugehen. Die Bestimmung des § 237a UGB idF FVBG enthält zwar eine ergänzende Definition für derivative Finanzinstrumente, die auf die Fair Value-Richtlinie zurückzuführen ist; auf eine Definition des Begriffs Finanzinstrumente wurde gem EB mit dem FVBG jedoch bewusst verzichtet, um allfällige Konflikte mit den geltenden IFRS zu vermeiden. Die Auslegung dieses Begriffs hat sich gem den EB (vgl Allgemeiner Teil, letzter Absatz) an den IFRS zu orientieren. Festzuhalten ist auch, dass sich § 237a UGB nur auf bestimmte Finanzinstrumente bezieht, während die §§ 243 und 267 UGB eine derartige Einschränkung nicht vornehmen. Andere EU-Richtlinien, die eine Definition des Begriffs Finanzinstrumente treffen (wie zB die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (RL 2004/39/EG)), sind ebenfalls nicht zur Auslegung heranzuziehen.
- (65) Anteile an Tochterunternehmen, an assoziierten Unternehmen bzw an Joint Ventures, die nach IAS 27 „Konzern- und separate Einzelabschlüsse nach IFRS“, IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen“ bzw IAS 31 „Anteile an Joint Ventures“ behandelt werden, sind grundsätzlich gemäß IAS 39.2 lit a bzw 32.4 lit a<sup>2</sup> vom Anwendungsbereich der beiden Standards ausgenommen. Da sie jedoch gemäß IAS 27.37 in einem Einzelabschluss entsprechend IAS 39 bewertet werden können, folgt, dass auch derartige Anteile als Finanzinstrumente iSv § 243 Abs 3 Z 5 UGB anzusehen sind.
- (66) Verträge über den Kauf oder Verkauf von Waren sind nicht vom Begriff „Finanzinstrumente“ umfasst, soweit sie gemäß § 237a Abs 2 UGB zur Sicherung des erwarteten Bedarfes geschlossen wurden.

- (67) Gem den EB zu § 243 Abs 3 Z 5 UGB wurde auf eine Definition des Begriffs bewusst verzichtet; die Auslegung dieser Begriffe hat sich an den jeweils geltenden IFRS (vgl IAS 32.43a idgF<sup>3</sup>) zu orientieren.
- (68) Sollte die Verwendung von Finanzinstrumenten für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht von Bedeutung sein, so hat das Unternehmen dies anzugeben.

### **6.3. Bericht über die Forschung und Entwicklung**

- (69) Forschung wird als eine eigenständige und planmäßige Suche mit der Aussicht, zu neuen wissenschaftlichen bzw technischen Erkenntnissen zu gelangen, verstanden. Entwicklung ist die der kommerziellen Produktion oder Nutzung vorgelagerte Anwendung von Forschungsergebnissen oder anderem Wissen unabhängig davon, ob sie als Bestandteil der Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes aktiviert oder als Aufwand erfasst wird.
- (70) Aus dem Gesetz ist nicht ableitbar, über welche konkreten Sachverhalte und in welcher Weise zu berichten ist. Neben rein verbalen Beschreibungen der betreffenden Zielsetzungen sind auch quantitative Angaben aufzunehmen. So kann es erforderlich sein, Inputfaktoren (zB Ausgaben für Forschung und Entwicklung) und/oder Ergebnisse der Forschung bzw Entwicklung anzuführen. Angaben qualitativer Art können insbesondere über Schwerpunkte, einzelne Projekte und die Organisation der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit gemacht werden.
- (71) Die Angaben über die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten eines Unternehmens stellen einen Kompromiss zwischen den Informationsinteressen der Außenstehenden und dem schutzwürdigen Interesse des Unternehmens (Geschäftsgeheimnisse) dar.
- (72) Entsprechend dem Wortlaut des § 243 Abs 3 UGB „hat“ die Berichterstattung auf den Bereich Forschung und Entwicklung einzugehen. Ein Wesentlichkeitsaspekt ist dem Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, weshalb ein Negativvermerk jedenfalls aufzunehmen ist.

## **7. Besonderheiten für die kleine und die mittelgroße AG sowie für die mittelgroße GmbH**

- (73) Lageberichte sind nach den Vorschriften des UGB von Kapitalgesellschaften zu erstellen. Kleine GmbHs sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Ist bei einer unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaft kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person, so unterliegt die Personengesellschaft hinsichtlich der in § 243 UGB geregelten Lageberichterstattung den der Rechtsform ihres unbeschränkt haftenden Gesellschafters entsprechenden Rechtsvorschriften.
- (74) Der Situation mittelgroßer Unternehmen trägt der Gesetzeswortlaut insoweit Rechnung, als der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessene Analyse des Geschäftsverlaufs zu enthalten hat. Die Darstellung der wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren hat abhängig von der Größe des Unternehmens und der Komplexität des Geschäftsbetriebs zu erfolgen. Ein gänzlicher Verzicht auf die Angabe von finanziellen Leistungsindikatoren kann daraus allerdings nicht abgeleitet werden.
- (75) Für mittelgroße Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw kleine und mittelgroße Aktiengesellschaften besteht für Zwecke der Offenlegung gem § 279 Z 2 UGB die Möglichkeit, die Posten des § 231 Abs 2 Z 1 bis 3 und 5 bzw Abs 3 Z 1 bis 3 UGB zu einem Rohergebnis bzw Bruttoergebnis vom Umsatz zusammenzufassen. Der Lagebericht erweitert die Publizitätserfordernisse nicht; die Schutzklausel zur Angabe des Rohergebnisses bzw des Bruttoergebnisses vom Umsatz muss erhalten bleiben. Wenn der Umsatz jedoch ein wesentlicher Leistungsindikator ist, sind umsatzabhängige Kennzahlen anzugeben (zB Umsatzsteigerungsrate). Der Umsatz muss aus der Angabe derartiger Kennzahlen jedoch nicht abgeleitet werden können.

## 8. Besonderheiten des Konzernlageberichts

- (76) Die Aufgabe des Konzernlageberichts besteht in der Darstellung der Lage des Konzerns aus einer gesamtheitlichen Konzernbetrachtung. Die Beurteilung der Wesentlichkeit einzelner Sachverhalte hat auf Konzernebene zu erfolgen. Dieses Grundverständnis hat zur Folge, dass eine lediglich additive Zusammenfassung der Lageberichte der einzelnen Tochterunternehmen dem Zweck des Konzernlageberichtes nicht entspricht. Auf Teilbereiche ist allerdings dann gesondert einzugehen, wenn dies für die Darstellung der Gesamtlage erforderlich ist.
- (77) Nach § 267 Abs 4 UGB ist § 251 Abs 3 UGB über die Zusammenfassung von Konzernanhang und Anhang entsprechend anzuwenden. Nach § 251 Abs 3 UGB dürfen der Konzernanhang und der Anhang des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens zusammengefasst werden. In diesem Falle müssen der Konzernabschluss und der Jahresabschluss des Mutterunternehmens gemeinsam offengelegt werden.
- (78) In diesem Zusammenhang sind drei Varianten zu unterscheiden:
1. Es wird ein UGB-Konzernabschluss aufgestellt.
  2. Das Unternehmen ist iSd § 245a Abs 1 UGB zur Aufstellung eines IFRS-Konzernabschlusses verpflichtet.
  3. Das Unternehmen stellt gem § 245a Abs 2 UGB freiwillig einen IFRS-Konzernabschluss auf.
- (79) In den Fällen zwei und drei besteht die Problematik, dass der Jahresabschluss des Mutterunternehmens jeweils nach den Vorschriften des UGB aufzustellen ist, dass also unterschiedliche Rechnungslegungsgrundsätze für die Aufstellung des Konzernabschlusses und des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens bestehen. Dies führt zur Schlussfolgerung, dass in den Fällen zwei und drei eine Zusammenfassung von Konzernlagebericht und Lagebericht des Mutterunternehmens nicht zweckmäßig ist.

(80) Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit sollten der Konzernlagebericht und der Lagebericht des Mutterunternehmens auch bei Vorliegen eines UGB-Konzernabschlusses nicht zu einem Bericht zusammengefasst werden.

---

<sup>1</sup> Ab Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen, wird IAS 32: „Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung“ durch IFRS 7: „Finanzinstrumente: Angaben“ ersetzt; zu dessen Anwendungsbereich vgl näher IFRS 7.3 bis 5.

<sup>2</sup> Ab Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen (siehe FN 1) vgl IFRS 7.3 lit a.

<sup>3</sup> Ab Geschäftsjahren, die am oder nach dem 1. Januar 2007 beginnen (siehe FN 1) vgl IFRS 7.Anhang A.